

# Verordnung über die Taxen des Spitals Dornach

RRB vom 17. Dezember 2002

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf § 46 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999<sup>1)</sup>

beschliesst:

## A. Aufnahmebedingungen

### § 1. Grundsätze

<sup>1</sup> In das Spital Dornach werden spitalbedürftige Einwohner und Einwohnerinnen des Kantons Solothurn sowie des Kantons Basel-Landschaft gemäss Spitalabkommen aufgenommen. Andere ausserkantonale Patienten und Patientinnen werden aufgenommen, sofern Platz vorhanden ist.

<sup>2</sup> Als Notfall muss jede Person aufgenommen werden.

<sup>3</sup> Die Aufnahme in die Privatabteilung richtet sich nach den Möglichkeiten des Spitals.

### § 2. Kostengutsprache, Depotleistung

<sup>1</sup> Für Patienten und Patientinnen der Privatabteilung wird als Sicherheit eine uneingeschränkte Kostengutsprache verlangt. Einschränkungen jeglicher Art berechtigen das Spital zur Erhebung eines zusätzlichen Depots.

<sup>2</sup> Eine Depotleistung kann auch von Selbstzahlenden der Allgemeinen Abteilung verlangt werden.

## B. Taxen

### I. Allgemeine Abteilung

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 3. Berechnungsgrundsätze

<sup>1</sup> Die Tagestaxe umfasst die Entschädigung für alle Leistungen des Spitals, ausgenommen:

- Hämo- und Peritonealdialysen (Verrechnung gemäss schweiz. Dialysevertrag);

---

<sup>1)</sup> BGS 811.11.

# 817.438.1

- Kosten für nicht spitaleigene Spezialärzte und -ärztinnen, sofern diese auf Begehren des Patienten bzw. der Patientin zugezogen werden;
- Kosten für während des Aufenthaltes im Spital Dornach in externen Kliniken und Instituten durchgeführte medizinische Behandlungen, welche nicht im Zusammenhang mit dem Akutaufenthalt im Spital Dornach stehen und auf Wunsch des Patienten veranlasst worden sind;
- Kosten für nicht KVG-pflichtige Leistungen;
- Krankentransporte (Notfalltransporte, Transporte für Besuche beim Coiffeur/bei der Coiffeuse, beim Zahnarzt/bei einer Zahnärztin);
- Verrichtungen bei Sterbefällen;
- Telefon, Fernseher, Porti, Entschädigung bei Beschädigungen;
- Durch den Patienten oder die Patientin gewünschte zusätzliche Getränke und Speisen ohne ärztliche Verordnung;
- Sämtliche weiteren Auslagen für persönliche Bedürfnisse.

<sup>2</sup> Die nachfolgenden Taxen gelten für alle Patientenkategorien (Erwachsene, Kinder).

<sup>3</sup> Die Langzeitpflegetaxe wird für Langzeitpflege-Patienten und -Patientinnen verrechnet, unabhängig davon, auf welcher Abteilung der Patient oder die Patientin liegt.

## 2. Taxen für Akutpatienten und -patientinnen

### § 4. Taxen für Selbstzahlende

- a) Patienten und Patientinnen, die im Kanton Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben. 960 Franken/Tag
- b) Patienten und Patientinnen, die im Kanton Basel-Landschaft steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben
  - Den Basel-Landschafts-Patienten und -Patientinnen werden die in den Kantonsspitalern BL geltenden Taxen verrechnet gemäss Spitalabkommen
- c) Patienten und Patientinnen, die ausserhalb des Kantons Solothurn oder des Kantons Basel-Landschaft steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben 1'110 Franken/Tag

### § 5. EMV, IV (Krankheitsfälle) sowie sämtliche Versicherungsfälle UVG

Für Patienten und Patientinnen der EMV, IV (Krankheitsfälle) sowie für sämtliche Versicherungsfälle UVG werden die Taxen gemäss den bestehenden Verträgen abgerechnet.

### § 6. Private Unfall- und Haftpflichtversicherungen

Für Patienten und Patientinnen der privaten Unfall- und Haftpflichtversicherungen gelten die Taxen für Selbstzahlende (siehe § 4).

### § 7. Krankenkassen

<sup>1</sup> Für Mitglieder von Krankenkassen, die im Kanton Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz haben 318 Franken/Tag

<sup>2</sup> Kanton Basel-Landschaft: Patienten und Patientinnen, die im Kanton Basel-Landschaft steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden die in den Kantonsspitalern BL geltenden Krankenkassentaxen verrechnet gemäss Spitalabkommen

<sup>3</sup> Übrige Kantone: Für Mitglieder, die ausserhalb der Kantone Solothurn und Basel-Landschaft steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben 825 Franken/Tag

<sup>4</sup> Versicherungsfälle nach EMV/IV/UVG gemäss § 5.

#### § 8. *Besondere Abkommen mit Kantonen*

Die besonderen Taxvereinbarungen mit anderen Kantonen bleiben vorbehalten.

### 3. **Steuern für Langzeitpflege**

#### § 9. *Tagestaxen*

a) Patienten und Patientinnen, die im Kanton Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben:

Pflegebedarfsgruppe nach RAI/RUG (inkl. Grundtaxe)

|             |                 |
|-------------|-----------------|
| Stufe PAA1  | 120 Franken/Tag |
| Stufe PBC2  | 164 Franken/Tag |
| Stufe PDD7  | 253 Franken/Tag |
| Stufe PEE10 | 286 Franken/Tag |
| Stufe BAB4  | 194 Franken/Tag |
| Stufe IOR3  | 184 Franken/Tag |
| Stufe IMR6  | 245 Franken/Tag |
| Stufe CCL5  | 222 Franken/Tag |
| Stufe CCH9  | 272 Franken/Tag |
| Stufe SSP11 | 306 Franken/Tag |
| Stufe SEP12 | 326 Franken/Tag |
| Stufe RTT8  | 258 Franken/Tag |

b) Patienten und Patientinnen, die im Kanton Basel-Landschaft steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben gemäss Spitalabkommen

c) Patienten und Patientinnen, die ausserhalb der Kantone Solothurn und Basel-Landschaft steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben 400 Franken/Tag

#### § 10. *Zusätzliche Leistungen*

Zusätzlich zur Tagestaxe gemäss § 9 werden Medikamente, ärztliche Leistungen nach solothurnischem Krankenkassen-Arztтарif sowie durch den Arzt verordnete Nebenleistungen zu Tarifen gemäss § 13 litera b verrechnet.

# 817.438.1

## II. Privatabteilung

### § 11. Berechnungsgrundsätze, Tagestaxen

<sup>1</sup> In der Tagestaxe sind inbegriffen Unterkunft, Verpflegung und Grundpflege. Für Kinder wird die Erwachsenentaxe verrechnet. Die Nebenleistungen werden gemäss §§ 11 Absatz 2 litera e und 12 separat in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Die Tagestaxen betragen für:

- a) Patienten und Patientinnen, die im Kanton Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben
  - Einzimer (Privat) 454/480/506 Franken/Tag\*  
je nach Zimmer
  - Zweierzimmer (Halbprivat) 396 Franken/Tag
- b) Patienten und Patientinnen, die im Kanton Basel-Landschaft steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben
  - Einzimer (Privat) 464/490/517 Franken/Tag\*  
je nach Zimmer
  - Zweierzimmer (Halbprivat) 432 Franken/Tag
- c) Patienten und Patientinnen, die ausserhalb der Kantone Solothurn und Basel-Landschaft steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben
  - Einzimer (Privat) 553/564/580 Franken/Tag\*  
je nach Zimmer
  - Zweierzimmer (Halbprivat) 500 Franken/Tag
- d) Patienten und Patientinnen, die im Ausland steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben
  - Einzimer (Privat) 700/695/735 Franken/Tag\*  
je nach Zimmer
  - Zweierzimmer (Halbprivat) 635 Franken/Tag
- e) Patienten und Patientinnen auf der Überwachungsstation
  - Zuschlag zur Tagestaxe 400 Franken
  - Zuzüglich Medikamente, Material und Leistungen für Monitoring

---

\* 1. Betrag: ohne WC/ohne Dusche; 2. Betrag: mit WC/ohne Dusche; 3. Betrag: mit WC/mit Dusche

### § 12. Operationen, ärztliche Behandlung

Für Operationen und ärztliche Behandlungen gelten folgende Ansätze:

|                          | Assistenz- und<br>Infrastruktur-<br>beitrag zugun-<br>sten des Spitals<br>in Franken | Arzthonorar<br>in Franken |
|--------------------------|--|---------------------------|
| a) Operative Disziplinen |  |                           |
| - kleine Operationen     | 300  | bis 100                   |
| - mittlere Operationen   | 900  | 101 bis 300               |
| - grosse Operationen     | 1500   | 301 bis 500               |

|   | Assistenz- und<br>Infrastruktur-<br>beitrag zugun-<br>sten des Spitals<br>in Franken | Arzthonorar<br>in Franken        |
|---|--|----------------------------------|
| - besonders grosse und schwierige Operationen   | 2400   | 501 bis 800                      |
| Vor- und Nachbehandlungen sind in diesen Ansätzen eingeschlossen.   |  |                                  |
| Ärztliche Behandlung (wenn keine Operation erfolgt):  |  |                                  |
| - 1. Tag  | 260  | bis 100                          |
| - ab 2. Tag   | 52   | 10 bis 20                        |
| - diagnostische Untersuchungen (Cystoskopie, Rektoskopie usw.)  | bis 260% des<br>Arzthonorars   | bis 200                          |
| b) Medizinische Klinik  |  |                                  |
| - 1. Tag  | 260  | bis 100                          |
| - ab 2. Tag   | 52   | 10 bis 20                        |
| - spezielle Leistungen (Lumbalpunktion, Sternalpunktion, Leberpunktion, Cystoskopie usw.)                           | bis 260% des<br>Arzthonorars   | bis 200                          |
| c) Anästhesie   |  |                                  |
| - leichte Anästhesien   | 120  | bis 40                           |
| - mittlere Anästhesien  | 360  | 41 bis 120                       |
| - aufwendige Anästhesien  | 600  | 121 bis 200                      |
| - besonders aufwendige Anästhesien  | 960  | 201 bis 320                      |
| - besonders arbeitsintensive Behandlungen   | 300% des<br>Arzthonorars   | je nach<br>Schwere des<br>Falles |
| d) Konsilien  |  |                                  |
| - Spitalärzte und -ärztinnen auf anderen Abteilungen  | bis 260% des<br>Arzthonorars,<br>je nach Auf-<br>wand des<br>Spitals                 | bis 100                          |
| - auswärtige Ärzte und Ärztinnen  | dito   | nach Auf-<br>wand                |
| e) Zuschläge  |  |                                  |
| Zu den Ansätzen gemäss literae a-d, ausgenommen für Konsilien auswärtiger Ärzte, werden folgende Zuschläge gemacht: |  |                                  |
| 1.-Klass-Patienten und -Patientinnen  |  |                                  |
| - Wohnsitz Kanton Solothurn   | 50%  | 50%                              |
| - Wohnsitz übrige Kantone   | 100%   | 100%                             |
| - Wohnsitz Ausland  | 150%   | 150%                             |
| 2.-Klass-Patienten und -Patientinnen  |  |                                  |
| - Wohnsitz Kanton Solothurn   | –  | –                                |
| - Wohnsitz übrige Kantone   | 50%  | 50%                              |
| - Wohnsitz Ausland  | 100%   | 100%                             |

# 817.438.1

## f) Besondere Leistungen

Die Taxen für besondere Leistungen werden nach dem Spitalleistungskatalog, bzw. der Analysenliste sowie den Tarifen für paramedizinische Leistungen (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Ernährungs- und Diabetesberatung) verrechnet. Es gelten die folgenden Taxpunktwerte:

- Einsatz von Monitoring IPS (SLK Pos. 1510.01 bis .04) 8.40 Franken
- Befundtaxe (SLK Pos. 3213.00) 8.40 Franken
- Röntgenleistungen, usw. 8.40 Franken
- Physiotherapieleistungen 2.10 Franken
- Laborleistungen 2.50 Franken
- Ergotherapieleistungen 2.50 Franken
- Logopädieleistungen 2.30 Franken
- Leistungen der Ernährungs- und Diabetesberatung 2.30 Franken

## g) Übrige Nebenleistungen

- Krankentransporte (Notfalltransporte, Verlegung in ein anderes Spital, bzw. von einem anderen Spital, Transporte für Besuche beim Coiffeur/bei der Coiffeuse, beim Zahnarzt/bei der Zahnärztin, Transporte für auswärtige Spezialuntersuchungen/Therapien, Blut- oder Medikamentenbeschaffung), nach Aufwand;
- Alle übrigen Nebenleistungen (inkl. nichtärztliche Drittleistungen), die nicht in der Tagestaxe enthalten sind (Tarifanhang der solothurnischen Spitäler), nach Aufwand;
- Verrichtungen bei Sterbefällen;
- Telefon, Porti, Entschädigung bei Beschädigungen;
- Durch den Patienten oder die Patientin gewünschte zusätzliche Getränke und Speisen ohne ärztliche Verordnung;
- Sämtliche weiteren Auslagen für persönliche Bedürfnisse.

## III. Ambulante Leistungen

### § 13. Tarife, Taxpunktwerte

Die ärztlichen Leistungen bei Langzeitpflege-Patienten und -Patientinnen nach § 10 werden nach dem Krankenkassen-Arzttarif mit einem Taxpunktwert von 75 Rappen abgerechnet. Die Verrechnung der übrigen ambulanten Leistungen erfolgt nach dem Spitalleistungskatalog bzw. den Tarifen für paramedizinische Leistungen (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Ernährungs- und Diabetesberatung). Es gelten die folgenden Taxpunktwerte:

- a) Tarife für Selbstzahler und Selbstzahlerinnen, private Versicherungen, EMV, IV, UVG
  - Laborleistungen 1.00 Franken
  - Physiotherapieleistungen 0.90 Franken
  - Ergotherapieleistungen 1.10 Franken
  - Logopädieleistungen 1.00 Franken
  - Leistungen der Ernährungs- und Diabetesberatung 1.00 Franken
  - Zahnärztliche Leistungen 4.75 Franken
  - alle übrigen ambulanten Leistungen 4.95 Franken

|   |              |
|---|--------------|
| b) Tarife für Krankenkassen, Behörden             |              |
| - Laborleistungen                                 | 0.88 Franken |
| - Physiotherapieleistungen                        | 0.90 Franken |
| - Ergotherapieleistungen                          | 1.10 Franken |
| - Logopädieleistungen                             | 1.00 Franken |
| - Leistungen der Ernährungs- und Diabetesberatung | 1.00 Franken |
| - alle übrigen ambulanten Leistungen              | 4.10 Franken |

#### IV. Besondere Bestimmungen

##### § 14. Berechnung der Hospitalisationstage

Eintritts- und Austrittstage werden voll berechnet, ebenso die Tage, an denen von Patienten oder Patientinnen ein Urlaub angetreten oder beendet wird.

##### § 15. Klassenwechsel

<sup>1</sup> Der Klassenwechsel ist im Einvernehmen mit der Direktion gestattet, wenn die gesamten Operationskosten (inkl. Implantat) gemäss § 12 ff. übernommen werden. Bei Übertritt von einer höheren in eine niedrigere Taxklasse gilt deren Tagestaxe vom folgenden Tag an, beim Wechsel von einer niedrigeren in eine höhere Taxklasse hingegen vom Übertrittstag an.

<sup>2</sup> Allgemein Versicherte, die die Operation oder die Behandlung durch den Chefarzt, Leitenden Arzt, Konsiliararzt oder Belegarzt ihrer persönlichen Wahl wünschen, ohne dass dies wegen der Schwere des Eingriffs indiziert wäre, gelten als Privatpatienten bzw. Privatpatientinnen. Sie haben dafür die Honorare, die Assistenz- und Infrastrukturbeiträge für Privatpatienten und Privatpatientinnen der 2. Klasse zu bezahlen.

<sup>3</sup> Allgemeinversicherte können auf Anfrage bei der Patientenaufnahme gegen einen Pauschalzuschlag ein Einer- oder Zweierzimmer wünschen, sofern das Spital über entsprechende freie Kapazität verfügt. Die Zuschläge betragen pro Tag

|  |             |
|--|-------------|
| - für den Aufenthalt in einem Zweibettzimmer | 150 Franken |
| - für den Aufenthalt in einem Einbettzimmer  | 200 Franken |

##### § 16. Besondere Vereinbarungen

<sup>1</sup> Durch Vertrag können mit Patienten und Patientinnen, die ausserhalb der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, für Wahl- eingriffe und Wahlbehandlungen von Chefärzten und -ärztinnen sowie Leitenden Ärzten und Ärztinnen höhere Entschädigungen vereinbart werden. In gleicher Weise können höhere Entschädigungen auch für nicht KVG-pflichtige Eingriffe mit schweizerischen Selbstzahlern vereinbart werden. Bei der Offertstellung sind die Zuschläge zu den Ansätzen gemäss § 12 literae a-f gleichmässig zu erhöhen. Die Durchführung des Wahleingriffes oder der Wahlbehandlung erfolgt erst nach Vorauszahlung oder genügender Depotleistung.

<sup>2</sup> Durch Vertrag kann mit den Kranken- und Unfallversicherungen für geeignete Untersuchungen, Behandlungen oder Eingriffe eine Entschädigung mittels Fallpauschalen vereinbart werden.

# 817.438.1

## § 17. *Zahlungsmodalitäten*

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu begleichen. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Verzugszins von maximal 6% in Rechnung gestellt werden. Bei unverschuldeten Zahlungsschwierigkeiten kann die Direktion Zahlungserleichterungen gewähren.

## § 18. *Beschwerderecht*

Beschwerden gegen die Rechnungstellung der Direktion sind innert 10 Tagen beim Departement des Innern einzureichen.

## **V. Schlussbestimmungen**

## § 19. *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates. Die Taxverordnung des Spitals Dornach vom 15. Januar 2002<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

Die Einspruchsfrist ist am 20. Februar 2003 unbenutzt abgelaufen.

Publiziert im Amtsblatt vom 28. Februar 2003.

---

<sup>1)</sup> BGS 817.438.1.